|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0543 |
| Titel | Schweizerbürgerrecht (Entlassung). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 232 |

[*p. 232*] A. Mit Erklärungen vom 23. Oktober 1943 und 23. Januar 1944 verzichtet Karl Ferdinand Baumgartner, von Weiach, geboren 1921, wohnhaft in Frickenhausen, Württemberg, zurzeit im deutschen Militärdienst, auf das Schweizerbürgerrecht. Baumgartner besitzt laut Bestätigung des Landrates Nürtingen vom 6. Oktober 1943 seit dem 25. Mai 1943 die deutsche Reichsangehörigkeit.

B. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen für die Bewilligung der Entlassung sind erfüllt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Karl Ferdinand Baumgartner, von Weiach, geboren in Frickenhausen, Württemberg, am 5. Juni 1921, wohnhaft in Frickenhausen, zurzeit im deutschen Militärdienst, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs-, Stempel- und Postgebühren, sowie der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Weiach von Fr. 3 und der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes. in Bern, zu Handen des Schweizerischen Konsulates, in Stuttgart, zur Vormerknahme und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Karl Ferdinand Baumgartner auszuhändigen; b) den Gemeinderat Weiach; c) das Zivilstandsamt Weiach; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]